

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 8. April 1939

Blatt 8

Inhalt: Ausschließung einer Firma. S. 105. — Wiedenzulassung einer Firma. S. 106. — Warnung vor einer Firma. S. 106. — Änderung der Richtlinien für die Ausschließung von Firmen und Warnung vor ihnen. S. 106. — Bestimmungen über die Ausgestaltung der Wehrordnung, Wehrmachtordnung, Heerordnung, Marineordnung und Luftwaffenordnung. S. 106. — Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen vom 15. 3. 38 zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. 2. 38. S. 109. — Überführung von Dienstpflichtigen der Ersatzreserve II/F zur Ersatzreserve II auf Antrag des Reichsarbeitsdienstes. S. 109. — Kostenverrechnung für die HJ-Führer-Ausbildung. S. 109. — Die Infanteriekommandeure. S. 109. — Verlegung des Lehrgangs für Offiziere ohne Kriegsschulbildung. S. 110. — Aufsätze von Offizieren und Beamten für die »Militärwissenschaftliche Rundschau«. S. 110. — Richtlinien zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 15. 3. 38. S. 110. — Zuschuß zur Ab. Mun. für Handfeuerwaffen und M. G. für den Ausb. Abschn. 38/39. S. 110. — Berichtigen der Ziellinie an den Granatwerfern. S. 111. — Sonderfah Nr. 61 und Nr. 62. S. 112. — Olympia-Vorbereitungs-Prüfungen 1939. S. 112. — Verschlussabstand bei l. f. S. 16, l. f. S. 16 in Erf. Laf. und l. f. S. 18. S. 112. — Grundstufen l. f. S. 18. S. 113. — Versuche usw. für Ver. fessungen. S. 113. — Artillerierechenschieber 34 für l. f. S. 18. S. 113. — Einziehung der H. Dv. 222 II. S. 113. — Anweisung für die Durchführung der Schießausbildung mit der 3,7 cm Pak. S. 113. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen i. d. Gerät. S. 115. — Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen. S. 115. — Erjas von Heu durch Stroh und Hafer. S. 116. — 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Verwendungsbeschränkung von Eisen- und Stahlbrakt für die Herstellung von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Draht bestehen. S. 116. — Kautschuffontingentierung. S. 117. — Warnvermerk auf Zeichnungen. S. 117. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 118.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 15.

249. Ausschließung einer Firma.

1. Dem Bauunternehmer Kurt Glienede, Berlin-Charlottenburg, Seesenheimer Str. 20, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt (Baupolizei) vom Verwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter rechtskräftig untersagt worden. Damit ist auch der »Berliner Bau- und Grundstücksgesellschaft m. b. H.« die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes entzogen worden, da Glienede als ihr alleiniger Geschäftsführer zur Weiterführung des Betriebes nicht mehr geeignet war.

2. Dem Bauunternehmer Paul Beuster, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 162, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt (Baupolizei) vom Verwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter rechtskräftig untersagt worden.

3. Der Herr Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat sich veranlaßt gesehen, auf Grund der §§ 20 ff. der VO. über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 dem Kaufmann Eduard Kaufmann, geb. 20. 2. 1910 zu Odesa, wohnhaft Berlin N 4, Einiensstr. 117, den Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit für diesen Handelsbetrieb zu untersagen und mit sofortiger Wirkung die Schließung der Geschäftsräume in Berlin N 31, Gartenstr. 60, anzuordnen.

4. Dem Bauunternehmer Johannes Pauli, Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 55, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt (Baupolizei) vom Verwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter rechtskräftig untersagt worden.

5. Dem Bauunternehmer Richard Schmidt, Berlin-Spandau, Götelfstr. 3, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt (Baupolizei) vom Verwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbebetriebes als Bauunternehmer und Bauleiter rechtskräftig untersagt worden.

6. Der Herr Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat sich veranlaßt gesehen, auf Grund der §§ 20 ff. der VO. über Handelsbeschränkungen vom 13. 7. 1923 dem Kartoffelhändler Karl Stiller, geb. 18. 1. 1891 zu Neukölln, wohnhaft Berlin-Britz, Bürgerstr. 24, den Handel mit sämtlichen Gegenständen des täglichen Bedarfs wegen Unzuverlässigkeit für diesen Handelsbetrieb zu untersagen.

7. Dem Maler Otto Weber, geb. 26. 9. 1885 zu Marienfelde, wohnhaft Berlin N 31, Ramlerstr. 2, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters (Baupolizei) der Reichshauptstadt Berlin vom Bezirksverwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbebetriebes als Maler und der übrigen Zweige des Baugewerbes rechtskräftig untersagt worden.

8. Dem Bauunternehmer Hans Baltruschat, Berlin S 14, Neue Jakobstr. 20, ist auf Antrag des Oberbürgermeisters Berlin vom Bezirksverwaltungsgericht die Ausübung des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie der selbständige Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes rechtskräftig untersagt worden.

9. Der Herr Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin (Baupolizei) hat dem Bauunternehmer und Bauleiter Architekt Karl Nowak, geb. 15. 3. 1909 zu Berlin, wohnhaft Berlin-Frohnau, Schönfließstr. 116, durch rechtskräftiges Urteil des Bezirksverwaltungsgerichtes vom 22. 11. 1938 die Ausübung des Gewerbe-



betriebs als Bauunternehmer und Bauleiter sowie den selbständigen Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes untersagt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 31. 3. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

250. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit H. M. 1938 S. 67 Nr. 174 ausgeschlossene Firma Erich Koch, mechanische Werkstätten, Berlin-Tempelhof, Ringbahnstr. 32, ist nach Wechsel des Firmeninhabers unter der neuen Firma Karl Hammer, mechanische Werkstätten, Berlin-Tempelhof, Ringbahnstr. 32, zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

D. R. W., 31. 3. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

251. Warnung vor einer Firma.

Die Weberei B. W. Stroetmann, Emsbetten (Westf.), ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 31. 3. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

252. Änderung der Richtlinien für die Ausschließung von Firmen und Warnung vor ihnen.

Die mit WA/WSIb/WRü Nr. 567/37 g D vom 25. 1. 1937 in Kraft gesetzten »Richtlinien für die Ausschließung und Warnung zu vorsichtiger Behandlung von Personen oder Firmen bei der Vergebung von Leistungen und Lieferungen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen« sind durch folgenden Abschnitt IIa ergänzt worden:

IIa

»Falls das Verhalten der Firma nach Lage der Dinge eine mildere Beurteilung zuläßt, kann ihr zunächst eine Verwarnung erteilt werden, mit der die Androhung der späteren Verhängung einer schärferen Maßnahme zu verbinden ist, wenn sich ihr Verhalten nicht ändert.

Die Verwarnung wird ausschließlich von der rüstungswirtschaftlichen Abteilung des W Stab erteilt und im allgemeinen nur der beantragenden Wehrmachtstelle — gegebenenfalls auch der W Wi Stelle, in deren Bezirk die Firma ihren Sitz hat, letzterer zwecks Beobachtung der Firma — mitgeteilt. Die Bekanntgabe einer Verwarnung in den nur für den Dienstgebrauch bestimmten Mitteilungsblättern erfolgt nicht.

Nach Ablauf eines halben Jahres — bei besonderer Veranlassung früher — wird die beantragende Wehrmachtstelle zu weiterem Bericht über den Erfolg der Verwarnung aufgefordert. Gegebenen-

falls ist mit diesem Bericht der Antrag auf sofortige Aufnahme der Firma in die Warnungs- bzw. Ausschußliste zu verbinden. Eine wiederholte Verwarnung von Firmen kommt nicht in Frage.

Dazu wird bemerkt, daß Ausschließung und Warnung daneben als Maßnahmen bestehen bleiben und wie bisher nach den »Richtlinien« durchgeführt werden. Die Verwarnung bedeutet einen vorläufigen Schritt, an dem Dienststellen des Reiches außerhalb der Wehrmacht sowie Parteistellen nicht beteiligt sind und werden.

D. R. W., 31. 3. 39
— 65 a 19 — W Rü (III c).

253. Bestimmungen über die Ausgestaltung der Wehrordnung, Wehrmachtordnung, Heerordnung, Marineordnung und Luftwaffenordnung.

Die Aufnahme der Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz sind in der Wehrordnung, Wehrmachtordnung, Heerordnung (Marineordnung, Luftwaffenordnung) vorgesehen.

1. In der Wehrordnung wird das Wehrgesetz mit den Verordnungen aufgenommen werden, die für die Zusammenarbeit der Wehrmachtdienststellen und Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung und des Auswärtigen Amtes bestimmt sind. Sie werden gemeinsam von dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsministerium des Innern bearbeitet. Sie sind bisher in den grünen Heften, die für das Heer die Kennnummer D 2/... für die Kriegsmarine die Nr. 876, 879, 887, 906 und 909, für die Luftwaffe die Kennnummer L. Dv. 74/... tragen, veröffentlicht (s. Anlage 1).
2. In der Wehrmachtordnung werden die Bestimmungen zur Durchführung des Wehrgesetzes aufgenommen werden, die nur die Belange der Wehrmacht betreffen und die daher von dem Oberkommando der Wehrmacht — unter Beteiligung der drei Wehrmachtteile — bearbeitet werden. Sie sind bisher in den grünen Heften, die für das Heer die Kennnummer D 3/... für die Kriegsmarine M. Dv. Nr. ..., für die Luftwaffe L. Dv. 75/... tragen, veröffentlicht (s. Anlage 2).
3. In der Heerordnung, Marineordnung, Luftwaffenordnung werden die Bestimmungen zur Durchführung des Wehrgesetzes aufgenommen werden, die nur die Belange der einzelnen Wehrmachtteile betreffen und die daher von ihnen ausschließlich bearbeitet werden. Sie sind, soweit sie bisher feststehen,
 - a) für die Heerordnung in grünen Heften, die die Kennnummer D 8/... ,
 - b) für die Kriegsmarine in dunkelblauen Heften, die die Kennnummer M. O. Nr. ...,
 - c) für die Luftwaffe in hellblauen Heften, die die Kennnummer L. Dv. 76/... tragen, veröffentlicht (s. Anlage 3, 4 und 5).

Die Einzelhefte unter 1, 2 und 3 sind durch die Dienststellen, die mit den Heften beliefert werden, in Sammel-mappen zusammenzufassen.

D. R. W., 25. 3. 39
— 12 i 10 — Abt E (VI b).

Wehrordnung.

D 2/1 — M. Dv. Nr. 879 — L. Dv. 74/1 v. 17. 4. 37

Teil I Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Teil II Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst.

D 2/2 — M. Dv. Nr. 876 — L. Dv. 74/2 v. 24. 11. 37

Verordnung über die Wehrüberwachung.

D 2/3 — M. Dv. Nr. 887 — L. Dv. 74/3 v. 15. 3. 39

Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht.

*) D 2/4 — M. Dv. Nr. 906 — L. Dv. 74/4

Verordnung über das Erfassungswesen.

*) D 2/5 — M. Dv. Nr. 909 — L. Dv. 74/5

Verordnung über die Wehrbezirkseinteilung für das deutsche Reich.

*) In Bearbeitung.

Anlage 2

zu Nr. 253

Wehrmachtordnung.

D 3/1 — M. Dv. Nr. 881 — L. Dv. 75/1 v. 20. 12. 38

Wehrmachtersatzbestimmungen (W. Ers. B.).

D 3/2 — M. Dv. Nr. 895 — L. Dv. 75/2 v. 17. 11. 38

Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht (W. Fr. B.).

D 3/3 — M. Dv. Nr. 888 — L. Dv. 75/3 v. 1. 9. 37

Teil I Bestimmungen für Einstellung in die Wehrmacht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (W. Einst. B.).

Teil II Bestimmungen für die Vereidigung der Soldaten (Vereid. B.).

D 3/4 — M. Dv. Nr. 886 — L. Dv. 75/4 v. 27. 7. 38

Wehrmachtbestimmungen für kurzfristige Ausbildung (W. Kurzausb. B.).

D 3/5 — M. Dv. Nr. 15 (D. B. Heft 3) — L. Dv. 75/5 v. 1. 11. 38

Teil I Bestimmungen für die Entlassung von Offizieren aus dem Wehrdienst (Offz. Entl. B.).

Teil II/*) Bestimmungen für die Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften aus dem Wehrdienst (W. Entl. B.) [für die Kriegsmarine M. Dv. Nr. 15 (D. B. Heft 17)].

D 3/6 — M. Dv. Nr. 880 — L. Dv. 75/6 v. 17. 2. 38

Bestimmungen für die Wehrüberwachung (Wehrüberw. B.).

D 3/7 — M. Dv. Nr. 884 — L. Dv. 75/7 v. 8. 6. 38

Bestimmungen für allgemeine Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (Wehrpfl. d. B. Best.).

D 3/8 — M. Dv. Nr. 885 — L. Dv. 75/8 v. 12. 5. 38

Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes (Offz. d. B. Best.). Allgemeine Bestimmungen.

D 3/9 — M. Dv. Nr. 878 — L. Dv. 75/9 v. 28. 10. 38

Dienstabweisung für die Wehrersatzdienststellen.

**) D 3/10 — M. Dv. Nr. 882 — L. Dv. 75/10

Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien (Pers. Kart. B.).

**) D 3/11 — M. Dv. Nr. 883 — L. Dv. 75/11

Bestimmungen für das Ausfüllen der Kopfleisten von Wehrstammbuch und Verwendungskarte (Best. Kopfl.).

*) D 3/12 — M. Dv. Nr. 912 — L. Dv. 75/12

Teil I Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen (Offz. Erg. Best.). Allgemeine Bestimmungen.

Teil II Ergänzungsbestimmungen der Gefreiten und Unteroffiziere. Allgemeine Bestimmungen.

*) D 3/13 — M. Dv. Nr. 15 (D. B. Heft 8) — L. Dv. 75/13

Bestimmungen für das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht.

*) D 3/14 — M. Dv. Nr. 907 — L. Dv. 75/14

Bestimmungen für das Verfahren bei Unabkömmlichkeitserklärung.

*) D 3/15 — M. Dv. Nr. 908 — L. Dv. 75/15

Teil I Wehrmachtersatzbestimmungen im Kriege.

Teil II Besondere Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen d. B. im Kriege.

*) D 3/16 — M. Dv. Nr. 15 (D. B. Heft 6) — L. Dv. 75/16

Bestimmungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnisse der Soldaten der Wehrmacht.

*) In Bearbeitung.

**) D 3/10 und D 3/11 werden bei Neubearbeitung in einem Heft unter D 3/10 herausgegeben.

Heerordnung.

- D 8/1 Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres (Gefr. u. Uffz. Erg. Best.) v. 5. 5. 37.
- *) D 8/2 Bestimmungen für Beförderung, Ernennung und Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres.
- D 8/3 Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heer (Offz. Erg. Best.) v. 26. 4. 37.
- *) D 8/4 Sonderlaufbahnen der Unteroffiziere und der Mannschaften des Heeres.
- **) D 8/5 Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres (H. Entl. B.) v. 1. 12. 37.
- *) D 8/6 Bestimmungen für Ergänzung der aktiven Wehrmachtbeamten des Heeres.
- *) D 8/7 Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres.
- D 8/8 Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. (Jetzt D 3/8 Teil II v. 12. 5. 38)
- D 8/9 Bestimmungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnisse der Soldaten des Heeres. (Jetzt H. Dv. 3/11 — II. Abschnitt v. 29. 8. 32 — Neudruck 1938)

*) In Bearbeitung.

**) Kommt in Fortfall, sobald die entsprechende Bestimmung für die Wehrmachtordnung bearbeitet ist.

Marineordnung.

- *) M. O. 1. Marine-Erfahbestimmungen.
- M. O. 2. Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsmarine im Frieden.
- M. O. 3. Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen der Kriegsmarine.
- *) M. O. 4. Bestimmungen über die Ergänzung und Ausbildung der Soldaten in den Laufbahnen der Kriegsmarine (nur für Unteroffiziere und Mannschaften ohne Offizieranwärter).
- M. O. 5. Bestimmungen über Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Kriegsmarine.
- *) M. O. 6. Bestimmungen für Ergänzung der aktiven Wehrmachtbeamten der Kriegsmarine.
- *) M. O. 7. Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Kriegsmarine.
- *) M. O. 8. Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

*) In Bearbeitung.

Luftwaffenordnung.

- L. Dv. 76/1 Bestimmungen über Beförderung, Ernennung, Versetzung, Kommandierung und Dienstlaufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe (jetzt L. Dv. 29) v. 1. 6. 37.
- L. Dv. 76/2 Offizierergänzungsbestimmungen der Luftwaffe (Neudruck 1936).
- L. Dv. 76/3 Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.
- L. Dv. 76/4 Bestimmungen über die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe, Entwurf 1938 (jetzt L. Dv. 63) v. 3. 6. 38.

254. Ergänzungen

zu den Durchführungsbestimmungen vom 15. 3. 38 zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 22. 2. 38.

In der Verfügung Oberkommando der Wehrmacht 12 i. 10. 10 vom 15. 3. 1938 (S. M. 1800/38 AHA/Abt E (I/II) 1938 Nr. 147 S. 44) sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im Abschnitt II A I »Personenkreis und Dauer der z. B.-Stellung« Ziffer 2 ist hinter Abs. b folgender neuer Abs. c einzufügen:
»c) ehemalige Offiziere d. B. der neuen Wehrmacht.«
2. Im gleichen Abschnitt II A I »Personenkreis und Dauer der z. B.-Stellung« Ziffer 2 ist der hinter b folgende Absatz in der ersten Zeile wie folgt zu ändern:

statt »der unter a und b aufgeführten Offiziere«
ist zu setzen:

»der unter a bis c aufgeführten Offiziere«.

3. Im Abschnitt II A II »Voraussetzung für die z. B.-Stellung« Ziffer 2 ist in der 6. Zeile das Wort »eidesstattliche« zu streichen und am Schluß dieser Ziffer hinzuzufügen:

»Diese Erklärungen sind mit dem Zusatz abzugeben: Es ist mir bekannt, daß falsche Meldungen nach den für die Wehrmacht geltenden Gesetzen und Vorschriften bestraft werden.«

D. R. W., 30. 3. 39

— 21 n 10. 10 — Abt E (II a).

255. Überführung von Dienstpflichtigen der Ersatzreserve II/F zur Ersatzreserve II auf Antrag des Reichsarbeitsdienstes.

Die Überbelegung der Arbeitsdienst-Abteilungen mit Ersatzreservisten I und Freiwilligen im Sommerhalbjahr 1939 und voraussichtlich auch in Zukunft bedingt, daß bis auf weiteres Dienstpflichtige der Ersatzreserve II/F nicht zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden.

Anträgen von Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes bei den zuständigen Wehrrückdienststellen auf Überführung Dienstpflichtiger der Ersatzreserve II/F zur Ersatzreserve II ist von den Wehrrückdienststellen zu entsprechen.

Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs gemäß D 2/1 vom 17. 4. 1937 § 48 auf Überweisung zur Ersatzreserve II/F wird bis auf weiteres nicht erforderlich, da der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamts gemäß D 3/1 vom 20. 12. 1938 § 17 (2) bei »förderungsbedürftigen« Dienstpflichtigen die zusätzliche Feststellung auf Förderungsbedürftigkeit nicht vorschlagen wird.

D. R. W., 30. 3. 39

— 12 i 10. 20 — Abt E (I a).

256. Kostenverrechnung für die HJ.-Führer-Ausbildung.

(Erlaß Der Chef D. R. W. 20 g L (HJ.) Nr. 178/39 vom 20. 1. 39.)

I. Für die Kostenverrechnung beim Heer gilt folgendes:

a) Unterbringung:

Sofern die Lehrgänge in Kasernen oder in Anlehnung an Kasernen der Wehrmacht oder auf Truppenübungsplätzen stattfinden, zahlt jeder Lehrgangsteilnehmer für Unterbringung täglich 0,25 R.M.; diesen Betrag zahlt der mit der Leitung des Lehrgangs betraute HJ.-Führer zu Beginn jeden Lehrgangs für die ganze Dauer bei der zuständigen Zahlmeisterei ein.

Die Zahlmeisterei führt diesen Betrag an die Standortverwaltung ab, die ihn als Rücknahme dem Kap. VIII A 7 Tit. 16 zuführt. Die bisherige Buchung von 0,10 R.M. bei Tit. 12 fällt weg.

b) Verpflegung:

Die Zahlmeisterei bucht für jeden HJ.-Führer das Beföstigungsgeld und das Brotgeld bei Kap. VIII 2 Tit. 35 in Ausgabe. Das Beföstigungsgeld ist bei den S-Beföstigungsmitteln in Einnahme, das Brotgeld bei Kap. VIII A 5 Tit. 32 in Rückeinnahme zu buchen. Den Umbuchungsanweisungen ist eine genaue Berechnung der Beträge beizufügen.

c) Sonstige Kosten:

Etwas weitere Kosten werden ebenfalls aus den von D. R. W. bei Kap. VIII 2 Tit. 35 zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten.

II. Folgende Erlasse, die nicht an alle Stellen verteilt wurden, sind zu streichen:

- a) Abschnitt VIII des Erlasses Der Chef D. R. W. 20 g L (HJ.) Nr. 178/39 vom 20. 1. 39 (Anlage zu Nr. 110/39 D. R. S. 4. Abt (Ic) Gen St d H vom 1. 2. 39),

- b) Ziffer II d der Verfügung D. R. S. Nr. 150/38 g II. Ang. 4. Abt (Ic) Gen St d H vom 19. 1. 38, wonach bisher ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. S. zu erheben war.

III. Die Mittel für HJ.-Führerausbildung für das Rechnungsjahr 1939 werden besonders zugewiesen.

D. R. S., 4. 4. 39

— 59 c II — O Qu II (Haush. a) Gen St d H.

257. Die Infanteriekommandeure.

Mit sofortiger Wirkung erhalten die Infanteriekommandeure nachstehende Befehlsbefugnisse. Der Abschnitt VIII in der H. Dv. 3/11 v. 1936 ist zu streichen und statt dessen ein Hinweis auf die neuen Befehlsbefugnisse aufzunehmen.

Befehlsbefugnisse des Infanteriekommandeurs.

Der Infanteriekommandeur ist dem Divisionskommandeur unterstellt.

Ihm obliegen im wesentlichen die Aufgaben, die ihm aus seiner Mob. Verwendung erwachsen. Im Auftrage und nach den Weisungen des Divisionskommandeurs — dessen Verantwortung hierdurch nicht eingeschränkt

wird — überwacht er die Ausbildung und die Mob. Vorbereitungen für die aus der Division mobilmäßig aufzustellenden Truppenteile, die er im Kriege führt.

In die praktische und theoretische Weiterbildung der Offiziere d. B. seiner Division ist er nach den Weisungen des Kommandierenden Generals und Befehlshabers im Wehrkreis, der die Abgrenzung im einzelnen regelt, einzuschalten.

Darüber hinaus können ihm vom Divisionskommandeur besondere Aufgaben übertragen werden. In grundsätzlichen Fragen der Ausbildung und der Organisation der Infanterie ist er zu beteiligen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

D. R. G., 29. 3. 39
— 14 a/b — 2. Abt (IIb) Gen St d H.

258. Verlegung des Lehrgangs für Offiziere ohne Kriegsschulausbildung.

Der mit Verfügung D. R. G. — 4. Abt (II/Ia) Gen St d H Nr. 3900/38 g. II. Ang. v. 9. 2. 1939, Anlage, lfd. Nr. 3 befohlene Lehrgang zur Weiterbildung von Offizieren ohne Kriegsschulausbildung bei den Kriegsschulen wird auf die Zeit vom 12. 6. bis 22. 7. 1939 verschoben. Zu dem Lehrgang können gem. lfd. Nr. 3, c nur Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute, keine Stabsoffiziere, namhaft gemacht werden. Die Anmeldefrist gemäß 3, d wird vom 2. 5. auf den 22. 5. verlegt. Nähere Kommandierungsverfügung folgt in den S. M.

D. R. G., 28. 3. 39
— 36 a — 4. Abt (Ia) Gen St d H.

259. Aufsätze von Offizieren und Beamten für die „Militärwissenschaftliche Rundschau“

Der vom Generalstab des Heeres herausgegebenen Militärwissenschaftlichen Rundschau ist die Aufgabe gestellt, folgende Fragen zu behandeln:

Fragen der Kriegsführung (Gesamtführung des Krieges, Strategie, Taktik, Wirtschaft, Technik, Propaganda).

Kriegsgeschichtliche Abhandlungen.

Angewandte Kriegsgeschichte und die Nachbarmachung von Kriegserfahrungen.

Besprechung eigener und ausländischer Manöver und Geländeübungen und ihrer Erfahrungen, auch von Auffäßen und Ansichten, welche in der fremden Militärliteratur behandelt werden.

Wichtige Neuerungen im Waffenwesen und ihr Einfluß auf die Gefechtsführung im In- und Ausland.

Wenn die Zeitschrift ihre Leser über Fragen der Kriegs-, Heeres- und Truppenführung lebendig und sachkundig unterrichten soll, bedarf sie der tätigen Mitarbeit der Offiziere und Beamten. Besteht die Absicht, Aufsätze, auch solche kürzeren Umfangs, zu veröffentlichen, so ist es

geboten, diese zunächst der »Militärwissenschaftlichen Rundschau« (Berlin W 35, Dörnbergstr. 7) anzubieten. Falls sie sich nach Rahmen und Inhalt nicht für eine Veröffentlichung an dieser Stelle eignen, werden sie zu anderweitiger Verwendung den Verfassern zurückgegeben werden.

Auf die »Bestimmungen über Veröffentlichungen, Vorträge usw. von Wehrmachtangehörigen« in den S. M. 1938 S. 16 Nr. 63 besonders auf die dort angegebenen Einschränkungen auf einzelnen Gebieten, wird hingewiesen.

Die Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres Gen St d H — 4. Abt (IIb) ^{1 u 10/12} 3244/35 — v. 28. 7. 1935 tritt außer Kraft.

D. R. G., 27. 3. 39
— 1 u 1410 — 7. Abt (III) Gen St d H.

260. Richtlinien zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang vom 15. 3. 38.

In der Verfügung D. R. G. vom 16. 3. 38 1799/38 AHA/Abt E (I/II), 1700/38 — P A 4 (II), 1183/38 — P A 2 (II) (i. S. M. 1938 Nr. 147 S. 50) sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im Abschnitt zu II A a) 5. Zeile ist hinter dem Wort »alten« einzufügen
»und neuen«.
2. Im Abschnitt zu II A a) Ziffer 13 ist am Schluß einzufügen
»(vgl. jedoch D. R. G. Nr. 627/39 P A 2 (II) vom 14. 2. 39.)«

D. R. G., 30. 3. 39
— 21 u 10. 10 — Abt E (IIa).

261. Zuschuß zur Ab. Mun. für Handfeuerwaffen und M. G. für den Ausb. Abschn. 38/39.

Die M. G. Rp., M. G. Rp. a (mot), M. G. Rp. b (mot), Grz. M. G. Rp., M. G. Lehrp., M. G. Lehrp. b (mot) und M. G. Schw. b (mot) erhalten für den Ausbildungsabschnitt 38/39 als Zuschuß zur Ab. Mun. für Handfeuerwaffen und M. G. je

20 000 — Patr. f. S. v. L. (Stahlhls.) (50 % davon vollwertig)

und

20 000 — Platzpatronen 33.

Die Munition kann bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt angefordert werden.

Sie ist für die Ausbildung der Mannschaften des Gr. W. zuges bestimmt.

D. R. G., 24. 3. 39
— 74 a — In 2 (VII).

262. Berichtigen der Ziellinie an den Granatwerfern.

Das Prüfen und Berichtigen der Ziellinie am l. Gr. W. 36 (5 cm), Fert. 38, ist in der H. Dv. 101 »R. f. D.« v. 5. 8. 38 beschrieben. Die Vorschrift wird zur Zeit ausgegeben.

Das Prüfen und Berichtigen der Ziellinie am f. Gr. W. 34 (8 cm), Fert. 38, ist in der H. Dv. 102 »R. f. D.« v. 10. 9. 38 beschrieben. Die Vorschrift wird in etwa 8 Wochen an die Truppe ausgegeben. Bis dahin gilt für das Berichtigen der Ziellinie folgende Anleitung:

Anleitung zum Prüfen und Berichtigen der Ziellinie am f. Gr. W. 34 (8 cm), Fert. 38.

1. Erforderliche Geräte.

Ziellinienprüfer für Werfer für Kal. 8 cm,
Zapfenschlüssel,
Schlüssel für Rundblickfernrohr,
Schlüssel, 11 mm Maulweite,
Schraubenzieher, 10 mm,
Bolehnschraubenzieher,
Zieltafel für f. Gr. W. 34 (8 cm), Tafelgröße etwa 300×500 mm.

Auf der Zieltafel sind zwei 10 mm dicke senkrechte Striche von 450 mm Länge und 208 mm Abstand mit schwarzer Farbe aufgemalt.

2. Berichtigen des Aufsatsträgers zu dem Zweck, die Anlagefläche für den R. A. im Raum senkrecht zu stellen:

a) in senkrechter Rohrstellung.

Rohr mit Zweibein — Seitenrichtspindel etwa in Mittelstellung — verbinden und senkrecht stellen. Ziellinienprüfer (Zielp.) in Rohr einsetzen, Stellungenprüfer Rohr (St. Pr. R.) aufsetzen, Stellungenprüfer Aufsatz (St. Pr. A.) einsetzen, beide leicht festklemmen. Eine Wasserwaage auf St. Pr. R., eine auf den Zapfen des St. Pr. A. auflegen und mit Federband fest schnallen.

Rohr mit Höhenricht- und Kipptrieb senkrecht stellen. Wasserwaage auf St. Pr. R. mehrfach längs und quer setzen. Spielt Längslibelle der Wasserwaage auf St. Pr. A. nicht ein, Zapfen des St. Pr. A. durch Drehen des oberen waagerechten kurzen Exzenterbolzens am Aufsatsträger entsprechend heben und senken, bis Libelle einspielt. Bei schwerem Gang des Exzenterbolzens Mutter zum unteren glatten Bolzen leicht lösen. Nach Berichtigung Mutter fest anziehen und sichern.

Während der Berichtigung stets im Auge behalten, daß Libellen der Wasserwaage auf St. Pr. R. einspielen!

b) in waagerechter Rohrstellung.

St. Pr. R. und beide Wasserwaagen abnehmen, Rohr im Lagerbock ungefähr waagerecht legen.

Eine Wasserwaage auf dem Zapfen Zielp., eine auf Seitenrichtspindel (Gleithülse) rechts des Rohres aufsetzen, hierzu Rohr entsprechend nach links kurbeln. Beide Wasserwaagen mit Federband fest schnallen. Rohr und Seitenrichtspindel mit Höhenricht- und Kipptrieb waagerecht legen, was der Fall ist, wenn die Libellen

beider Wasserwaagen einspielen. Wasserwaagen nach Bedarf auf den Zapfen bzw. Seitenrichtspindel drehen.

Wasserwaage am Zielp. abnehmen und auf St. Pr. A. aufschnallen. Spielt die Längslibelle der Wasserwaage nicht ein, Aufsatsträger, wie unter a) beschrieben, berichtigen. Nunmehr liegt der lange Exzenterbolzen oben. Während der Berichtigung stets im Auge behalten, daß Libellen der Wasserwaage auf der Seitenrichtspindel einspielen!

Die Anlagefläche des Aufsatsträgers steht nunmehr senkrecht im Raum und parallel zu einer durch die Seelenachse gedachten Ebene.

3. Berichtigen des Richtaufsatzes.

a) Berichtigen der Höhen- und Seitenteilung.

St. Pr. A. mit Wasserwaage abnehmen. Wasserwaage auf Zapfen des Zielp. fest schnallen, R. A. einsetzen, Höhenlibelle mit der Triebscheibe für die feine Höhentheilung einspielen lassen. Die Teilringe für die grobe und feine Höhentheilung müssen dann auf »0« stehen. Zulässige Abweichung ± 1 Strich. Ist die Abweichung größer, dann Teilring der groben Höhentheilung nach Lösen der 3 Gewindestifte im Teilring auf 0 stellen, Gewindestifte wieder anziehen. Lochmutter in der Triebscheibe für den feinen Höhentrieb mit Schlüssel für Rundblickfernrohr lösen, Teiltrommel auf 0 stellen und Lochmutter festschrauben.

Während der Berichtigung darauf achten, daß die Libellen der Wasserwaagen auf Zielp. und Seitenrichtspindel einspielen, besonders die auf Zielp., welche die waagerechte Rohrlage anzeigt.

Wasserwaage von Zielp. abnehmen, Fernrohr aufsetzen, Zieltafel mit Strichabstand 208 mm in 25 bis 50 m Entfernung aufstellen und rechten Strich in die Richtung der Seelenachse einwinkeln.

Richtglas mit Seitenrichttrieb am R. A. auf linken Strich einrichten. Die grobe Seitenteilung muß auf 0/6400, die feine auf 0 stehen. Zulässige Abweichung ± 1 Strich.

Sind die Abweichungen größer, Teilring für die grobe Seitenteilung und Teiltrommel für die feine Seitenteilung sinngemäß wie die Höhentheilung berichtigen.

Während der Berichtigung darauf achten, daß die Libellen der Wasserwaage auf der Seitenrichtspindel einspielen. Etwasiges Nichteinspielen der Verkantungslibelle am R. A. nicht beachten!

b) Berichtigen der Verkantungslibelle am R. A.

Rohr, wie unter 2. beschrieben, mit Hilfe der auf dem St. Pr. R. aufgesetzten Wasserwaage genau senkrecht stellen.

Höhenlibelle des R. A. mit Triebscheibe zur feinen Höhentheilung einspielen lassen.

Spielt die Verkantungslibelle am R. A. nicht ein, dann Verschlussmutter zur Verkantungslibelle mit Zapfenschlüssel leicht lösen, Libelle mit Schraubenzieher drehen, bis sie einspielt, Verschlussmutter festschrauben.

Während der Berichtigung stets im Auge behalten, daß die Libellen der Wasserwaage auf St. Pr. R. einspielen!

Es ist möglich, daß nach Berichtigung der Verkantungslibelle diese bei waagerecht liegendem Rohr und Seitenrichtspindel nicht genau einspielt. Dies ist in den Fertigungstoleranzen begründet und auch nach der gemäß Fußnote ¹⁾ vorgenommenen Berichtigung nicht zu beachten. Zeigen sich im Gebrauch auffallende Mängel, z. B. starkes Abweichen der Schußrichtung gegenüber der Richtlinie auch bei vollkommener Windstille, so muß der Richtaufsatz an das zuständige Heeres-zeugamt eingesandt werden. Das Berichtigen der Verkantungslibelle am R. A. muß wegen der Fertigungstoleranzen stets bei senkrechter Rohrstellung vorgenommen werden.

D. R. S., 25. 3. 39

— 73 — In 2 (IX).

¹⁾ Zur Erzielung größtmöglicher Genauigkeit in Sonderfällen ist wie folgt zu verfahren:

Prüfung nach 2a und 2b, dann Rohr senkrecht stellen und nochmal nach 2a prüfen und nach 3b berichtigen. Danach Rohr waagerecht legen und nach 3a berichtigen.

Es zeigt sich dann, ob die gemäß 3b berichtigte Verkantungslibelle am R. A. sehr stark von der Mittellage abweicht.

263. Sonderfah Nr. 61 und Nr. 62.

Bei M. G. und J. G.-Einheiten fällt der in den R. A. R. (Stoffgliederungsziffer 44) enthaltene Sonderfah Nr. 61 fort.

Der Sonderfah Nr. 62 ist noch nicht lieferbar. Nach Fertigstellung wird er nur den J. G.-Einheiten zugewiesen. Zeitpunkt und Ausgabe werden bekanntgegeben.

Die R. A. R. werden bei Neuauflage berichtigt.

D. R. S., 27. 3. 39

— 72d — In 2 (Ib).

264. Olympia=

Vorbereitungs=Prüfungen 1939.

Das Deutsche Olympiade-Komitee für Reiterei veranstaltet folgende Olympia-Vorbereitungs-Prüfungen 1939.

1. Vielseitigkeitsprüfungen (Militaries):

Stolp (12. bis 14. Mai),
Harzburg (26. bis 28. Mai),
Verden (8. bis 10. Juli),
Düsseldorf (1. bis 3. September),
München (1. Oktober-Hälfte).

2. Vielseitigkeitsprüfung (nur Dressur und Jagdspringen):

Hannover (20. und 21. Juli).

3. Dressurprüfungen:

Wiesbaden (29. Mai),
Pforzheim (3. Juni),
Hannover (21. Juli),
Wien (1. Oktober).

Die Ausschreibungen werden im Kalender der D. B. W. veröffentlicht.

D. R. S., 30. 3. 39

— 34 k 22 — In 3 (II a).

265. Verschlussabstand bei l. F. H. 16, l. F. H. 16 in Ers. Laf. und l. F. H. 18.

1. Bei den l. F. H. 16, l. F. H. 16 in Ers. Laf. und l. F. H. 18 (Kzg. u. Bespg.) hat der Truppenwaffenmeister sofort das Spiel zwischen eingesetzter kleiner »Lehre für den Abstand des Keils« und Stahlplatte durch Einlegen von Stahlblechscheiben (0,1, 0,2, 0,3 mm) unter die Stahlplatte zu beseitigen. Gleichzeitig sind Stahlblechringe in denselben Stärken unter die Auflagefläche des Stahlfutters zu legen und die vordere Fläche des Stahlfutters mit der vorderen Fläche der Stahlplatte in eine Ebene zu bringen. Bei l. F. H. 16-Verschlüssen, deren Stahlfutter preußisches Artilleriegewinde hat, sind die Stahlblechringe anzupassen.

2. Beim Anpassen der Stahlplatte ist dichter und vollständiger Sitz an der Fläche der kleinen »Lehre für den Abstand des Keils« herzustellen. Um eine dichte Anlage der eingelegten Stahlblechscheiben am Verschlusskeil und an der Stahlplatte zu erreichen, sind beim Anziehen der Befestigungsschrauben zur Stahlplatte satte Holzhammer-schläge anzuwenden.

3. Die Stärke der unterlegten Stahlblechscheiben und Stahlblechringe ist bei der Stahlplatte auf der oberen Abflachung des Außenumfanges und beim Stahlfutter auf der unteren Fläche mit einem Stempel von 3 mm Schriftgröße einzuschlagen.

Ist ein größeres Spiel als 0,6 mm zu beseitigen, hat der Truppenwaffenmeister eine Stahlplatte mit Übermaß und ein Stahlfutter mit Übermaß einzustellen.

Im Rohrbuch ist die Stärke der unterlegten Stahlblechscheiben und -ringe und das Einstellen einer Stahlplatte und eines Stahlfutters mit Übermaß einzutragen.

4. Zum Inhalt des Rohrzubehörfakens treten hinzu:

a) bei der l. F. H. 16 und l. F. H. 16 in Ers. Laf.:

1 Satz Stahlblechscheiben (Anforderungszeichen A 10125), bestehend aus je einer Scheibe von 0,1, 0,2 und 0,3 mm Stärke, 120 mm Außendurchmesser, 28,5 mm Durchmesser der Bohrung.

1 Satz Stahlblechringe (Anforderungszeichen A 10126), bestehend aus je einem Ring von 0,1, 0,2 und 0,3 mm Stärke, 26 mm Außendurchmesser, 17 mm Durchmesser der Bohrung.

b) bei der l. F. H. 18 für Bespg. und Kzg.:

1 Satz Stahlblechscheiben (Anforderungszeichen A 8126), bestehend aus je einer Scheibe von 0,1, 0,2 und 0,3 mm Stärke, 120 mm Außendurchmesser, 30,5 mm Durchmesser der Bohrung.

1 Satz Stahlblechringe (Anforderungszeichen A 8127), bestehend aus je einem Ring von 0,1, 0,2 und 0,3 mm Stärke, 27 mm Außendurchmesser, 18 mm Durchmesser der Bohrung.

In jedem Rohrzubehörfaken muß sich stets ein vollständiger Satz Stahlblechscheiben und Stahlblechringe befinden. Entnommene Teile sind beim zuständigen Heeres-zeugamt gegen Bezahlung aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln anzufordern.

5. Der erste Bedarf, der kostenlos abgegeben wird, ist sofort beim Heeres-zeugamt des Wehrkreises anzufordern. Wehrkreis XVII und XVIII fordern beim Heeres-zeugamt Ingolstadt an.

6. Die Anlagen A 102, 106, 112 und 116 werden beim Neudruck vervollständigt.

D. R. S., 27. 3. 39

— 73b — In 4 (III b).

266. Grundstufen I. §. 5. 18.

Die für die I. §. 5. 18 vorgesehenen Geschosse:

§. 5. Gr.	(Gg. 14,81 kg),
§. 5. Gr. 38 Stg.	(Gg. 14,81 kg),
§. 5. Gr. Stg.	(Gg. 15,55 kg)

haben gleiche Grundstufen und gleiche Zusatzlibellenwerte. Die bisher für die §. 5. Gr. Stg. in der H. Dv. 119/152 enthaltenen Zusatzlibellenwerte werden durch Deckblatt denjenigen der H. Dv. 119/151 angepaßt. Die Ausfüllung der Grundstufentabelle am Schild ist bei sämtlichen Geschützen nach dem Neudruck der H. Dv. 119/151 vom Januar 1939 auf Richtigkeit nachzuprüfen.

D. R. S., 1. 4. 39
— 73 b — In 4 (III).

267. Versuche usw. für Verbesserungen.

In letzter Zeit sind verschiedentlich auf Grund von Anregungen in den Fachzeitschriften Vordrucke (z. B. für Zwecke der Artillerie) angefertigt worden, obwohl weder der Vordruck noch überhaupt die Art des betreffenden Verfahrens eingeführt war. Dies ist unzulässig.

Erfahrungen und Vorschläge für Verbesserungen sind auf dem Dienstwege dem Oberkommando des Heeres einzureichen. Anregungen, die in den Fachzeitschriften erscheinen, sollen auf neue Wege hinweisen und zu einem Meinungsaustausch führen. Hieraus dürfen jedoch nicht Privatversuche der Truppen entstehen, da sonst Unklarheit und Unsicherheit entsteht. Die Anwendung von Haushalts- (S-) Mitteln wird hiermit verboten.

D. R. S., 27. 3. 39
— 79 — In 4 (III).

268. Artillerierechenschieber 34 für I. §. 5. 18.

Der Artillerierechenschieber 34 für I. §. 5. 18 kann für die neue §. 5. Gr. 38 Stg. verwendet werden. Für die alte §. 5. Gr. Stg. dient er nur als Anhalt. Dieses Geschöß wird aber in den nächsten Jahren aufgebraucht.

D. R. S., 31. 3. 39
— 79 — In 4 (III).

269. Einziehung der H. Dv. 222 II.

Brückenbau Teil II: Pontonbrücken von 1925.

Die vorstehende Vorschrift ist von allen Dienststellen und Truppenteilen, die mit dem Brückengerät A nach der Mobausstattung nicht planmäßig ausgestattet sind, zum 15. 5. 39 an die Vorschriftenstelle des betreffenden Generalkommandos und von diesen bis 31. 5. 39 an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung beim D. R. S. zurückzugeben.

Von den Dienststellen, die nach der Mobausstattung planmäßig mit dem Brückengerät A ausgestattet sind, kann etwa fehlender Bedarf der H. Dv. 222 II bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des D. R. S. nach dem 15. 6. 39 auf dem Dienstweg angefordert werden.

D. R. S., 29. 3. 39
— 89 — In 5 (Ib).

270. Anweisung für die Durchführung der Schießausbildung mit der 3,7 cm Pak.

D 140 vom 1. 10. 37 wird z. Z. neu bearbeitet.

Für die Schießausbildung gelten schon in diesen Sommerhalbjahr nachfolgende Richtlinien:

A. Schulgefechts- und Gefechtschießen.

Es gibt nur noch:

1. Schulgefechtsschießen mit dem einzelnen Geschütz,
2. Gefechtschießen des Zuges.

Das Gefechtschießen der Kompanie ist fortgefallen.

1. Das Schulgefechtsschießen ist ein Schießen im Gelände auf kriegsmäßige Entfernungen, mit möglichst kriegsmäßiger Zielbarstellung (siehe D 140 Nr. 88) und kriegsmäßigem Verhalten der Bedienung. Der Wert ist auf die Schießtechnik zu legen.

Zunächst ist das Schulgefechtsschießen mit dem Schießgerät 35 unter Verwendung von S. m. R. V'spur-Munition durchzuführen, dann mit Pzgr. Patr. (Üb.).

Am Schulgefechtsschießen mit Schießgerät 35 nehmen als Richtschützen in jedem Schießjahr alle Kompanieangehörige (siehe D 140 Nr. 27) teil, mit Pzgr. Patr. (Üb.) nur die Schützen (Geschützbedienungen) und besondere vom Komp. Chef zu bestimmende Soldaten.

2. Gefechtschießen sind Gefechtsübungen mit scharfer Munition. Sie werden erst mit dem Schießgerät 35 unter Verwendung von S. m. R. V'spur-Munition und dann mit Pzgr. Patr. (Üb.) durchgeführt.

Das Gefechtschießen des Zuges mit Pzgr. Patr. (Üb.) bildet also den Abschluß der Schießausbildung.

Zum Schulgefechts- und Gefechtschießen sind im allgemeinen 9 halbe Tage zu verwenden.

Die Nummer 70, 71 erster Absatz, 73 bis 79, 97 zweiter Absatz und 98 erster Absatz der D 140 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Als Anhalt für die Verteilung der Munition für Schulgefechts- und Gefechtschießen dient nachstehende Munitionsberechnung.

3. Munitionsberechnung (nur als Anhalt)

Schulgefechts- und Gefechtschießen.

a. S. m. R. V'spur:

I. Schulgefechtsschießen mit dem einzelnen Geschütz:

Schütze 1 und 2	je 50 Schuß = 1200 Schuß,
Geschützführer, Schütze 3 u. 4	25 " = 900 "
restl. Kompanieangehörige	15 " = 1500 "
	3600 Schuß.

II. Gefechtschießen des Zuges:

je Geschütz	75 Schuß = 900 Schuß
	Gesamtsumme 4500 Schuß.

b. Pzgr. Patr. (Üb.):

I. Schulgefechtsschießen mit dem einzelnen Geschütz:

Schütze 1 und 2	je 15 Schuß = 360 Schuß,
Geschützführer, Schütze 3 u. 4	5 " = 180 "
Offiziere, Zugführer und sonstige vom Komp. Chef zu befehlende Soldaten ...	= 120 "
	660 Schuß.

II. Gefechtschießen des Juges:
je Geschütz 20 Schuß = 240 Schuß
Gesamtsumme 900 Schuß.

Für Teileinheiten entsprechend.

Die Anlage II der D 140 tritt außer Kraft.

B. Schießen auf bewegliche Ziele.

Zur Förderung der Schießausbildung der Schützen (Geschützbedienung) wird das Schießen auf bewegliche Ziele mit Schießgerät 35 auf dem 25 m-M.-G.-Stand neu in die Vorschrift aufgenommen. Sie sind nur als besondere Übungen vom Komp. Chef anzusehen. Hierbei ist das Schießen mit Notvisier sowie das Schießen mit Gasmaske durchzuführen. Die dafür erforderliche Munition wird ab Herbst 39 durch Verminderung der Schießübungen von 5 auf 4 eingespart werden. Im laufenden Ausbildungsjahr können diese Übungen nur nach Maßgabe ersparter Munition geschossen werden.

In den nächsten 5. M. wird eine Scheibenzuganlage abgebildet, die sowohl auf dem 25 m-M.-G.-Stand als auch zum Vorüben auf dem Kleinschießplatz aufgestellt werden kann. Die Anschaffung wird empfohlen. Kosten, etwa 30 bis 40 R. M., sind aus Scheibengeldern zu bestreiten. Bauliche Veränderungen auf dem Schießstand sind dazu nicht erforderlich.

C. Sicherheitsbestimmungen.

Die Sicherheitsbestimmungen erstrecken sich auf das Schießen mit Schießgerät 35 auf dem M.-G.-Stand, auf das Schießen mit Zielmunition auf dem Kleinschießplatz und auf das Schießen im Gelände.

1. Allgemeines: Am Geschütz befindet sich nur die schießende Bedienung nach Nr. 41 der D 140. Beim Schießen mit Kleinkalibergerät können zum Erreichen einer kriegsmäßigen, schnelleren Feuerfolge noch 1 bis 2 Schützen zugeteilt werden, die nach dem Schuß das Kleinkalibergerät auffangen und das Entfernen der abgeschossenen 5,6 mm-Patronenhülse aus dem Einsteklauf und das Einführen der 5,6 mm-Patrone in den Einsteklauf erledigen.

Bei jedem Schießen auf dem Kleinschießplatz überzeugt sich der Leitende davon, daß das Geschütz mit den Rädern zwischen den Begrenzungsleisten steht und daß sich das Rohr mit dem Ring, der aus Tarnungsgründen nicht mehr aus weißer Farbe, sondern dunkelfarbig zu halten ist und der 350 mm von der Mündung entfernt liegt, innerhalb der Blende befindet.

Der Patronenausgeber, der Schreiber und die zum Dienst an der Scheibe eingeteilten Soldaten (D 140 Nr. 48 und 54) haben ihren Platz rechts bzw. links rückwärts vom Geschütz.

Die nicht unmittelbar am Schießen beteiligten Soldaten bleiben mindestens 15 Schritt hinter dem Geschütz.

Der Leitende und der »Uffz. als Geschüßführer« wählen ihren Platz so, daß sie den Schießbetrieb übersehen und ihre vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen können.

Aufsichtspersonal und Dienst an der Scheibe tragen stets Mühe.

2. Das Einschießen nach D 140 Nr. 34 nimmt der Leitende oder ein von ihm zu bestimmender Soldat vor. Am Geschütz ist außer ihm nur noch der Ladeschütze. Beide dürfen während des Einschießens nicht auf den Solmen sitzen.

Zum Überreichen der einzelnen Patronen eilt der Patronenausgeber jedesmal zum Ladeschützen und begibt sich sofort nach Abgabe der Patrone auf seinen Platz zurück.

Nach Abgabe des Schusses bleibt der Verschuß geschlossen, die leere Hülse also im Lauf. Im Gegensatz zu dem Schießbetrieb bei Schulschießübungen begibt sich nur der Ladeschütze auf Befehl des Leitenden an die Scheibe zum Anzeigen des Schusses. Nach Vornahme etwa notwendiger Verbesserungen an der Einstellvorrichtung begibt sich der Ladeschütze zurück. Er entlädt darauf selbständig, der Verschuß bleibt geöffnet. Ist ein weiterer Schuß zum Einschießen notwendig, so befiehlt der Leitende die Ausgabe einer weiteren Patrone durch den Patronenausgeber und das Laden. Nach beendetem Einschießen bleibt der Verschuß geöffnet.

3. Nach dem Schießen einer Übung entlädt vor der Trefferaufnahme der Ladeschütze und meldet: »Entladen!« Der Verschuß bleibt geöffnet. Die Bedienung tritt auf Befehl des »Uffz. als Geschüßführer« mindestens 2 Schritt hinter die Sporne zurück. Die Entfernung von 2 Schritt ist auf dem Boden zu kennzeichnen. Der »Uffz. als Geschüßführer« überzeugt sich vom Zurücktreten der Bedienung, vom Öffnen des Verschlusses und meldet dem Leitenden: »Geschütz entladen, Bedienung zurückgetreten!« Erst dann gehen auf Befehl des Leitenden die zum Dienst an der Scheibe eingeteilten Soldaten sowie er selbst mit dem Richtschützen zur Trefferaufnahme pp. an die Scheibe (D 140 Nr. 50, Abs. 3). Der »Uffz. als Geschüßführer« ist während der Trefferaufnahme für die Sicherheit am Geschütz verantwortlich. Er wählt seinen Platz so, daß er jederzeit sowohl das Geschütz als auch die zurückgetretenen Soldaten übersehen und ein frühzeitiges Herantreten an das Geschütz verhindern kann. Nur auf Befehl des Leitenden darf wieder an das Geschütz herantreten, geladen und das Schießen fortgesetzt werden. Richtübungen auf dem Schießstandsgelände sind verboten.

Nr. 47 der D 140 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

4. Beim Schießen im Gelände gelten am Geschütz die gleichen Sicherheitsbestimmungen wie unter C 3). Wird mit mehreren Geschützen geschossen, so darf erst dann zur Trefferaufnahme vorgegangen werden, wenn bei allen Geschützen die Sicherheit gemeldet ist. Beim Schießen auf mehreren Schußbahnen pp., die eine gegenseitige Gefährdung ausschließen, genügt die Sicherheit innerhalb der einzelnen Schußbahn.

5. Beim Schießen mit Zielmunition im Gelände muß der Gefahrbereich gesichert und abgesperrt sein. Er ist in der Schußrichtung bis 1300 m, rechts und links der äußeren Schußlinie bis 150 m anzunehmen. Wenn die örtlichen Verhältnisse (Sandgrube, Steinbrüche, hohe Wälle) eine Einschränkung des abzusperrenden Gefahrbereichs zulassen, so kann dies der Komp. Chef auf seine Verantwortung anordnen. Bei Frost ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, um Unglücksfälle durch Abpraller auszuschließen.

6. Beim Schießen im Gelände mit Schießgerät 35 und Pzgr. Patr. (Ab.) gelten die Bestimmungen der D 140 Nr. 90 und folgende.

7. Die Komp. Chefs haben über diese Sicherheitsbestimmungen Unterricht abzuhalten und sie praktisch auf dem Schießstand vorführen zu lassen.

D. R. S., 29. 3. 1939

— 34 r — In 6 (VIII a).

271. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen i. d. Gerät.

Der Bedarf an folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät ist bei den zuständigen H. Ja. bis zum 20. 4. 39 anzufordern:

1. Deckbl. 1 bis 6 zur H. Dv. 119/202 R. f. D.
2. „ 1 „ 4 „ „ 119/211 „

Die H. Ja. melden den Gesamtbedarf beim D. R. S./AHA (Fz In) bis zum 30. 4. 1939 an.

D. R. S., 28. 3. 39
— 89 a/b 11 — Fz In (IV a).

272. Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen.

1. Die Anlagen der Landesbefestigung und Grenzsicherung sind in allen Einzelfällen geheim zu haltende Kampfmittel der militärischen Führung im Kriege.

Sie sind das Ziel des feindlichen Nachrichtendienstes und bedürfen daher eines besonderen Schutzes gegen Ausspähungen.

Der Kreis der Geheimnissträger muß auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die zur Ausbildung in Befestigungsanlagen eingesezte Truppe ist wiederholt über die Geheimhaltung zu belehren unter Hinweis darauf, daß Verstöße gegen die Geheimhaltung als Landesverrat gem. § 88 ff. RStGB. mit schweren Freiheitsstrafen oder mit Todesstrafe geahndet werden. Die Belehrungen sind aktenmäßig festzulegen.

2. Das Betreten der Befestigungsanlagen und der Sicherungsbereiche ist von den dienstlichen Erfordernissen abhängig zu machen; bei ihrer Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Anträge auf Besichtigung sind mindestens 14 Tage vorher der für die Genehmigung zuständigen Dienststelle vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Geheimhaltung und die mit jeglichen Besichtigungen verbundenen Störungen des Dienstbetriebes sind Anträge nur in begründeten Fällen vorzulegen. In den Anträgen ist anzugeben, ob der Zweck der Besichtigung nur ein Betreten des Sicherungsbereichs oder auch ein Betreten der Befestigungsanlagen selbst erfordert.

Die Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen. Die vorgesezten Dienststellen haben zu der Notwendigkeit der beantragten Besichtigung Stellung zu nehmen.

4. Die Genehmigung zum Betreten der Befestigungsanlagen bzw. der Sicherungsbereiche erteilen:

a) das Oberkommando des Heeres

Gen St d H 10. Abt:

für den Generalstab des Heeres,

AHA (In Fest)

für alle übrigen Angehörigen des D. R. S.,

für unmittelbar dem D. R. S. nachgeordneten Truppenteile und Dienststellen,

für Kriegsakademie, Kriegsschulen, Waffenschulen,

für Angehörige der Marine und Luftwaffe, für alle übrigen Personen außerhalb der Zuständigkeit der Dienststellen zu b bis d.

b) die H. Gru. Kdos. 1, 2 und 5 und Gen. Kdo. I. A. R.:

für die Angehörigen ihrer Dienststelle,

für alle Truppenteile und Dienststellen des Heeres, auch außerhalb ihres Befehlsbereichs, deren Gesuche auf dem Dienstweg mit Stellungnahme ihrer vorgesetzten Dienststellen ihnen zugehen,

für die Dienststellen der Luftwaffe, die auf unmittelbare Zusammenarbeit mit den H. Gru. Kdos. 1, 2 und 5 und Gen. Kdo. I. A. R. angewiesen sind,

für Besichtigung und Unterrichtung von Behördenvertretern ihres Dienstbereichs, soweit die Anträge ihnen zugeleitet werden.

c) die Gen. Kdos. der Grenztruppen, Grenzkommandanturen, Kommandanturen der Befestigungen, Landwehrkommandeure:

für Angehörige ihrer Dienststelle,

für die Angehörigen unterstellter Dienststellen oder Truppenteile,

für Besichtigung und Unterrichtung von Behördenvertretern ihres Bereichs, soweit die Anträge ihnen zugeleitet werden,

d) die Festungs-Pionierdienststellen:

für die Angehörigen ihrer Dienststellen,

für die mit der Bauausführung beauftragten Personen,

für Vertreter von Zivilbehörden oder staatlich anerkannten Organisationen ihres Dienstbereichs in Verwaltungsangelegenheiten.

5. Das Betreten der Befestigungsanlagen und der Sicherungsbereiche ist nur Inhabern vorgeschriebener Ausweise gestattet (Muster 1 bis 3).

Die Ausweise sind neben den Truppen- oder sonstigen Personalausweisen unaufgefordert dem Bewachungspersonal vorzuzeigen. Es ist zu unterscheiden zwischen Dauerausweisen (Muster 1) und zeitlich begrenzten Einzel- und Sammelausweisen (Muster 2 und 3).

Die Ausstellung von Dauerausweisen ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse auf ein Geringstmaß zu beschränken.

Sammelausweise werden auf die Person des Dienstältesten unter zahlenmäßiger Angabe der Teilnehmer ausgestellt.

Die Ausstellung von Ausweisen hat auf Grund der Genehmigung der zuständigen Dienststelle zu erfolgen:

a) durch AHA (In Fest) für die unter 4. a) bezeichneten Dienststellen und für Angehörige des D. R. W.,

b) durch die für die Verwaltung der Befestigungsanlagen und Überwachung verantwortlichen Festungs-Pionierdienststellen:

die höheren Pionieroffiziere für die Landesbefestigung Ost bzw. West,

die Festungs-Pionierkommandeure,

die Festungs-Pionierstäbe.

Spalte 1-3
S. 120/121

Soweit im Standort der für die Genehmigung zuständigen Kommandobienststelle keine Festungs-Pionierdienststelle liegt, kann Sonderregelung getroffen werden.

Sämtliche Ausweise sind nach ihrer Erledigung an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben und durch diese zu vernichten.

Die Ausweise sind innerhalb der ausstellenden Dienststelle durchlaufend zu numerieren, die ausgestellten und vernichteten Ausweise listenmäßig nachzuweisen.

Die Ausweise sind Verschlussfächer; sie dürfen nur den zur Nachprüfung berechtigten Personen gezeigt werden und sind in der Zeit, in der sie nicht gebraucht werden, unter Verschluss zu halten; bei Verlust ist nach der Verschlussvorschrift zu verfahren.

6. Offiziere, Beamte im Offizierang und Portepée-unteroffiziere von Truppen, die für eine Besatzung von Befestigungsanlagen vorgesehen sind, erhalten Dauerausweise nach Muster 1. Diese Ausweise sind mit dem Zusatz unter Name und Dienstgrad zu versehen: »mit der ihm unterstellten Truppe«.

7. Behördenausweise werden durch Zivilbehörden den Personen ausgestellt, die aus begründetem nicht militärischen Anlaß die Sicherungsbereiche, jedoch nicht die Befestigungen betreten müssen.

Richtlinien für die Genehmigungserteilung, Ausstellung dieser Ausweise und abwehrmäßige Überprüfung erteilt O. R. W. (Abw III).

Muster der Ausweise sind beigelegt (Anlage).

8. O. R. S. (AHA/In Fest) behält sich in jedem Falle im Einvernehmen mit O. R. W. (Abwehr III) die Genehmigung vor

für Presseführungen,

für zur Veröffentlichung bestimmte Abhandlungen, Bild- und Filmaufnahmen.

9. Die Genehmigung zur Besichtigung durch ausländische Offiziere wird in jedem Einzelfall über Attachégruppe durch den Oberbefehlshaber des Heeres erteilt.

10. Die mit der Führung beauftragten Offiziere oder Beamten haben vor Beginn und bei Beendigung von Besichtigungen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen; gegebenenfalls sind kurze Verpflichtungsverhandlungen in einfachster Form (Unterschriftsleistung in vorbereiteten Listen) aufzunehmen.

11. Polizeiorgane oder Personen mit polizeilichen Befugnissen dürfen Anlagen der Landesbefestigung zur vorläufigen Festnahme oder Feststellung verdächtiger Personen betreten. Den zuständigen militärischen Dienststellen ist hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

12. Sämtliche Dauerausweise zum Betreten der ständigen Befestigungsanlagen, die vom O. R. S. AHA/In Fest ausgestellt sind, sind, soweit nach Ziffer 4. a) O. R. S. AHA/In Fest nicht mehr für die Ausstellung der Ausweise zuständig ist, unmittelbar zurückzusenden.

13. Der Erlass S. M. 1939 S. 3 Nr. 7 tritt außer Kraft.

O. R. S., 30. 3. 39

— 16 g. K. — In Fest (I a).

273. Ersatz von Heu durch Stroh und Hafer.

In Abänderung der Verfügung in den S. M. 1938 S. 305 Nr. 818 kann für kranke Pferde in den W. Pferdelaß ab 1. 4. 39 wieder die volle Heurration empfangen werden.

Für die planmäßigen Pferde der Wehrkreis-Pferdelazarette und für solche Pferde, die nur zur Untersuchung und Beobachtung oder zur Erholung in die W. Pferdelaß eingeliefert werden, verbleibt es bei der in der Verfügung vom 17. 12. 38 (S. M. 1938 S. 305 Nr. 818) getroffenen Regelung.

Eine Ausdehnung dieser Ausnahmebestimmung auf Truppenfrankensäle kommt nicht in Frage.

O. R. S., 31. 3. 39

— 62 g 12 — B 3 (VII b).

274. 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung betr. Verwendungsbeschränkung von Eisen- und Stahl Draht für die Herstellung von Erzeugnissen, die ganz oder teilweise aus Draht bestehen.

(E 4)

Vom 22. März 1939.

Auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) ordne ich hiermit folgendes an:

I. Für nachstehend aufgeführte Erzeugnisse wird die zulässige Bestell- und Verarbeitungsmenge von Eisen- und Stahl Draht jeder Art und Ausführung wie folgt festgesetzt:

Gleitschutzketten (aus der Gruppe Handelsketten)	von 75 % auf 200 %,
Umschnürungsdrähte	» 100 % » 200 %,
Handelschrauben einschließlich Muttern	» 120 % » 135 %,
Springfedern, Matratzendrahtbestandteile	» 75 % » 125 %,
Federstößböden u. Federeinslagen, Fenstergetriebe, Basculen, Treibriegel	» 55 % » 100 %.

II. Unbeschränkt dürfen hergestellt werden:

Blechschrauben einschl. Muttern (aus der Gruppe preßblanke Schrauben)	(anstatt bisher 150 %),
Zweispitz-Sohlennägeln (» »)	120 %),
Munitionskistengriffe (» »)	55 %),
Riemenhaken	(» » 150 %).

III. Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Anordnung enthaltenen Beschränkungen fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

IV. Diese Anordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 30. 3. 39

— 66 b 63 — Wa Ro (II a).

275. Kautschukkontingentierung.

Der Rohstoff Kautschuk ist durch den Reichsbeauftragten für Kautschuk und Asbest für die wichtigsten Verwendungsgebiete der Wehrmacht kontingentiert worden. Hierzu zählen:

- a) Reifen, Treibrollen, Gleiskettenpuffer,
- b) Kabel- und isolierte Leitungen, soweit hierfür Metalle aus dem Kontingent des Wehrmachtteiles zur Verfügung gestellt werden,
- c) Gummistiefel,
- d) Gasmasken, Gasschutzanzüge,
- e) Tankschläuche.

Das neue Zuteilungsverfahren ist dem zur Beschaffung von Nichteisenermetallen angeglichen (vgl. beiliegendes Muster) und tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1939 in Kraft. Die Auftragnehmer sind von der Einführung des Verfahrens zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß Einzelheiten aus dem Formblatt »Kautschukprüfungsschein« ersichtlich sind. Diese Scheine kann der Auftragnehmer von der Fachgruppe »Kautschukindustrie«, Berlin W 35, Am Karlsbad, beziehen.

Hierzu ergeben für die Dienststellen folgende nähere Anweisungen.

1. Bereifungen (einschließlich Gleisketten-Gummipolster und Bandagen).

- a) Aufträge von Fahrzeugfabriken auf Beschaffung von handelsüblichen Reifen für von D. R. S. bestellte Wehrmachtsfahrzeuge und -geräte — unabhängig davon, für welche Wehrmachtsteile diese bestellt sind — werden von Wa J Rü 6 (VI) den Reifenfirmen durch eine »Benachrichtigung« mitgeteilt. Durchschlag hiervon erhält Wa Ro. Die Reifenfirmen haben für die einzelnen Posten dieser Benachrichtigung je einen Satz Kautschukprüfungsscheine bei Wa Ro einzureichen. Unter C ist hierbei auf die Benachrichtigung Bezug zu nehmen.
- b) Für die Bereifung von den in Auftrag gegebenen Wehrmachtsfahrzeugen mit Buna-reifen werden von Wa J Rü 6 (VI) Aufträge mit besonderer Auftragsnummer unter Bezug auf die Auftragsnummer, unter der die entsprechenden Fahrzeuge bestellt sind, an die Reifenindustrie vergeben. Hierüber erhält Wa Ro ebenfalls Benachrichtigung. Bei Ausstellung des Kautschukprüfungsscheines haben die Reifenfirmen unter C beide Auftragsnummern aufzugeben.
- c) Aufträge der Truppe (Zeugämter, Truppenteile usw.) auf Ersatzbereifung werden wie bisher dem D. R. S. (Wa J Rü 6) zugeleitet.

2. Übrige unter b bis e genannte Bedarfsgebiete.

- a) Unmittelbare Aufträge von Dienststellen des D. R. S. und des Beschaffungsamtes für Heer und Marine, soweit Auftragsdurchschläge Wa Ro übersandt werden.

Die Hauptlieferer reichen unmittelbar nach Auftragserteilung für jeden Auftrag Kautschukprüfungsscheine bei Wa Ro ein. Hierbei ist für jeden Bedarfsmonat und jeden Unterlieferer jeweils ein Satz Kautschukprüfungsscheine einzureichen. Sämtliche Kautschukprüfungsscheine für einen Auftrag sind gleichzeitig einzureichen. Die weitere Bearbeitung geht aus den Anmerkungen auf der Rückseite des Kautschukprüfungsscheines hervor.

- b) Aufträge der übrigen Dienststellen des Heeres.

Unmittelbar nach Auftragserteilung stellt der Hauptlieferer (Auftragnehmer) bei Bedarf sämtliche für den Auftrag erforderlichen Kautschukprüfungsscheine (vgl. unter 2a) aus und legt sie der auftraggebenden Dienststelle zur Prüfung vor. Die auftraggebende Dienststelle bescheinigt die in Spalte 1 gemachten Angaben (benötigte Erzeugnisse) durch Anbringung eines Richtigkeitsvermerkes mit Unterschrift und Dienstiegel nur auf den weißen Scheinen. Die auftraggebenden Dienststellen haben über die bescheinigten Mengen auftragsweise Nachweisung zu führen, um doppelte Zuteilung zu unterbinden. Der Auftragnehmer sendet sodann die Kautschukprüfungsscheine Wa Ro ein. Weitere Behandlung vergleiche unter 2a.

D. R. S., 4. 4. 39

— 66 b 8630 — Wa Ro (IVc).

276. Warnvermerk auf Zeichnungen.

Auf nachstehenden Zeichnungen und Zeichnungsätzen ist der Warnvermerk zu löschen. Von anderen Geräten übernommene Zeichnungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen:

1 Gr 11 Ausf. A	01 St 3008	01 E 3536
1 Gr 11 Ausf. B	01 Le 3008	01 E 3565
1 Gr 11 Ausf. C	01 St 3048	01 St 3569
1 Le 11	01 St 3051	01 D 3571
1 Gr 12	01 B 3064	01 C 3575
1 Le 12	01 C 3065	01 D 3576
1 Gr 13	01 B 3076	01 C 3601
1 Le 1301	01 E 3082	01 D 5002
1 Le 1302	01 C 3092	01 C 5003
1 Gr 21	01 C 3094	
1 Le 21	01 E 3095	02 St 7250
1 St 2199 — 1	01 D 3096	
1 Le 2199 — 1	01 C 3097	Fabo J 14800
1 St 34	01 E 3100	
01 D 3001	01 St 3222	5 St 1499 — 300
01 D 3002	01 C 3299	5 St 1685
01 D 3003	01 St 3403	5 St 1688
01 D 3004	01 C 3413	5 St 2166
01 C 3005	01 St 3414	5 St 5899 — 420
01 B 3006	01 E 3527	

5 D 6601 — 4, E — 6, RE — 8, E — 9, — 10, — 11, F — 12, — 13, — 14, F — 15,

5 D 6602 — 1, E — 6, F — 7, F — 8, E U 3, E — 9, — 12, F — 13, — 14, F — 15, — 16, — 17, — 20, — 23, RC — 24, F — 26, F — 29,

5 D 6603 — 3, RD — 4, D — 4, RD — 8, D — 8, D — 9,
— 10, RD — 11, D — 13, — 14, RD — 15,
— 16, E — 18, RE — 20, E — 22, B — 23,
RE — 24, E — 25, — 27, — 28, F — 29, — 30,
F — 33 bis — 53 einjährl., RC — 59, C — 59,
RD — 60, D — 60, RD — 61, D — 61, RD
— 62, F — 64 bis — 67 einjährl., B U 2, RD
— 68, D — 68, RD — 69, D — 69, E — 70,
— 71, E — 72, C — 73, RD — 74, D — 74,
RD — 75, D — 75, D — 76, E — 77, — 78,
RC — 80, RE — 81, F U 5, E — 83, — 84,
C U 6, F — 85, D U 7, F — 87, — 88, — 89,
— 91, RE — 92, F — 96, — 97, — 98, E U 11,
E — 99, E U 12, E — 100, F — 101, — 102,
— 103, F U 15, F — 110, — 111, F U 16,
RE — 113, E — 113, F — 116, — 119,
D U 19, B — 120, E — 121, F — 122, — 123,
— 125, — 128, RD — 132, RE — 133, E — 133,
F U 25, E — 135, F — 136, F U 26, F — 137,
— 138, F U 27, F — 139, — 144, E — 152,
D — 153, — 154, — 155, F — 156, F — 159,
— 160, — 161, — 162, E — 163,

5 E 6604 — 2, — 3, — 4, — 6, D U 1, D — 7, F — 8, D U 2,
D — 9, E — 10, E — 11, D U 3, D — 12,
F — 13, E — 5,

5 F 6605 — 4, — 12, E U 5, D — 13, E — 14, F — 15,

5 F 6606 — 2, — 3, — 4, F U 2, F — 9, — 10, — 11,

R 5 D 6607 — 3, D — 3, E — 4, F — 6,

R 5 B 6608 — 1, B — 1, E — 2,

5 D 6811 — 16,

5 E 6814 — 10,

5 E 6816 — 51,

5 St 7511,

5 St 11199 — 45,

5 St 16101,

5 St 21103,

05 C 8676,

13 St 3924

Ausf. A u. B,

13 St 4513,

13 St 4513,

13 St 4514,

13 St 4521,

13 St 4536,

13 St 4537,

13 St 4538,

13 St 4544,

13 St 4545,

13 Le 4545 L I,

13 St 4551,

13 St 4554,

13 St 4562,

13 St 4565,

13 Le 4565,

13 St 4566,

13 St 4567,

13 St 4568,

13 St 4569,

13 St 4576,

13 St 4582,

13 St 4612,

13 Le 4612,

13 St 4614,

13 St 4616,

13 St 4625,

13 Le 9001,

13 Le 9003,

13 Le 9004,

13 Le 9005,

13 Le 9016,

13 Le 9024,

13 Le 9026,

13 Le 9027,

13 Le 9028,

13 Le 9210,

13 Le 9029,

13 Le 9041,

13 Le 9042,

R 13 Le 9104,

13 Le 9104,

R 13 Le 9105,

13 Le 9105,

13 Le 9108,

R 13 Le 9210,

13 Le 9223,

13 St 9412,

13 Le 9412,

13 St 9415,

13 Le 9415,

13 St 9422,

013 Le 3376,

14 St 76,

14 Gr 80,

20 Gr 10,

20 Le 1001,

20 Le 1007,

020 Gr 5275,

21 Gr 15,

21 St 10420,

21 Gr 106,

021 B 5392,

021 B 5935,

021 St 6811,

021 St 6901,

021 St 6965,

021 St 7005,

021 C 8975 U22,

021 C 8975 U23,

021 C 8975 -79,

021 E 8975 -80,

021 F 8975 -81,

021 F 8975 -82,

021 F 8975 -83,

021 F 8975 -84,

021 F 8975 -85,

021 C 8975 U24,

021 E 8975 -86,

021 E 8975 -87,

021 E 8975 -88,

021 F 8975 -99,

021 St 8999-378,

021 St 8999-405,

Rr. 14055

021 St 15843,

021 St 16000,

021 Gr 19635,

021 St 21250,

021 Gr 23701,

021 Gr 23830,

021 Gr 23918,

021 Gr 24006,

021 Gr 24050,

021 Gr 24094,

021 Gr 25966,

021 Gr 25986,

021 Gr 26635,

021 Gr 26641,

021 St 26760,

021 Gr 26337,

021 B 26842,

021 E 26843,

021 Gr 36540,

021 St 37692,

24a St 11,

24a Le 11,

24a St 18,

24a Le 18,

24a St 20,

24a Le 20,

24a St 23,

24a Gr 25,

24a Gr 26,

24a St 27,

24a Le 27,

24a St 58,

24a St 8703,

24a Le 8703,

24a St 8705,

24a Le 8705,

24a St 8732,

24a Le 8732,

24a St 8701,

24a Le 8701,

24a St 8702,

24a Le 8702,

24a St 8704,

24a St 8706,

24a Le 8706,

24a St 8906,

24a Le 8906,

24a St 4004,

24a St 8737,

24a Le 8737,

24a St 8745,

24a St 8746,

24a St 8747,

24a St 9011,

24a St 9012,

24a St 9013,

24a St 9201,

24a St 9206,

24a St 9207,

24a St 9210,

24a St 9213,

24a St 95,

024a St 3196,

024a Le 3196,

024a St 3278,

024a St 3280,

24b Gr 19,

24b Le 19,

24b St 20,

24b Gr 21,

24b St 40330,

24b St 40410,

24b St 40411,

24b St 40416,

24b St 40417,

24b St 40418,

24b Gr 427,

24b St 50010,

24b Le 50010,

24b St 50011,

24b St 50077,

24b Gr 610,

24b St 91817,

24b St 92355,

24b St 92803,

24b St 93008,

24b St 93009,

24b St 93010,

24b St 93011,

24b St 93013,

24b St 93024,

24b St 50056,

24b St 415,

24b St 95007,

024b St 3539,

024b St 3574,

24e St 10,

24e St 11,

24e St 12,

24e St 13,

24e St 15,

24e St 16,

24e St 17,

24e St 18,

24e St 19,

24e St 20,

24e St 21,

24e St 33,

24e St 35,

24e St 38,

24e St 41,

24e St 42,

24e St 51,

24e St 52,

24e St 53,

24e St 55,

24e St 56,

24e St 36,

27 Gr 398,

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 1935 sind auf Seite 52 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich zu ändern.

In der D 206+ vom 10. 12. 1936 auf Blatt 90 unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« sind die Spalten 2, 3 und 4 hinsichtlich Benennung, Nummer und Ausgabedatum in Bleistift zu ändern. Deckblatt folgt.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

3. H. Dv. 119/292 — »Schußtafel für das leichte Infanteriegeschütz 18 und das leichte Gebirgs-Infanteriegeschütz 18 mit der 7,5 cm. Infanteriegranate 18 (Leichtmetallzünder).«

Vom September 1938.

In der H. Dv. 1a v. 1. 6. 1935 auf Seite 37 ist in den Spalten 1 und 2 Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

In der D 206+ vom 10. 12. 1936 auf Blatt 24 ist unter »Schießbehelfe neuer Form in Strichteilung« in den Spalten 2, 3 und 4 Benennung, Nummer und Ausgabedatum der neuen Vorschrift in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

Die laut besonderem Verteiler zustehenden Einheitsätze für die obige Vorschrift werden von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung über die Vorschriftenstellen der Generalkommandos an die Truppenteile usw. versandt.

Außerdem werden als Gerätzubehör mit dem Aufdruck: »Zum Einlegen in das Gerät« vom zuständigen Heeres-Zeugamt den in Frage kommenden Einheiten für I. J. G. 18 (Bespg.), I. J. G. 18 (Rzg.) und I. Geb. J. G. 18 je 3 Exemplare ohne Anforderung zugewiesen werden.

Bis zur Durchführung der Umstellung der Zieleinrichtung 18 von Grad auf Strichteilung behält für das Schießen mit I. Jgr. J. 23 n/A (Leichtmetallzünder) die

H. Dv. 119/913 — »Vorläufige Schußtafel für den Vorläufigen leichten Minenwerfer 18 mit leichter Sprengmine 18 und I. W. M. J. 23 n/A (Erhöhung in Grad).«

Vom 1. 9. 1935.

ihre Gültigkeit.

Für das Schießen mit I. Jgr. J. 23 (Messingzünder) gilt bis zu diesem Zeitpunkt die

H. Dv. 119/912 — »Schußtafel für den leichten Minenwerfer 18 mit leichter Sprengmine 18.«

Vom August 1930.

Sie wird ersetzt werden durch die

H. Dv. 119/291 — »Schußtafel für das I. J. G. 18 mit der 7,5 cm Jgr. 18 (Messingzünder)«, die sich zur Zeit in Druck befindet.

4. H. Dv. 119/2152 — Graphische Schußtafel für die leichte Feldhaubitz 18 mit der Feldhaubitzgranate Stahlguß (mit Schutzhülle) —

Vom Februar 1938.

In der H. Dv. 1a ist auf Seite 37 einzutragen: in der ersten Spalte »119/2152«, darunter »N. f. D.«, in der zweiten Spalte Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift.

In der D 206+ vom 10. 12. 1936 sind Nummer und Ausgabedatum auf Blatt 10 in den Spalten 7 und 8 in Blei zu vermerken. Deckblatt folgt.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes verwendet:

1. D 128 — Vorläufige Beschreibung des — N. f. D. — Zwillingssockels 36 —

Vom 21. 6. 1937.

- D 129 — Vorläufige Beschreibung des — N. f. D. — M. G.-Wagens (Jf 5) —

Vom 21. 6. 1937.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind die Vorschriften bereits eingetragen.

2. D 762/5 — Entwurf. Merkblatt zur Bedienung des Relaisverstärkers —

Vom 15. 8. 1938.

In die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« ist die Vorschrift auf Seite 138 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 siehe »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 27 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim Heeres-Zeugamt (Nachr.) anzufordern.

3. D 963/111 — Vorentwurf. Vorläufige Einbauanleitung zur Herrichtung eines m. Ekw. offen (o) als Ekw. für schweres Feldkabel —

Vom 16. 8. 1938.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« vom 15. 12. 1938 ist die Vorschrift bereits aufgenommen.

Muster 1

(Größe rd. 15 × 12 cm)

Anlage

zu Nr. 272

Nr.

Dauerausweis.

.....
(Name)

.....
(Dienstgrad und Dienststellung)

ist berechtigt, die ständigen Befestigungsanlagen
den Sicherungsbereich im Bereich

..... zu betreten.

Neben diesem Ausweis ist gleichzeitig der Truppenausweis oder mit Lichtbild versehener
Dienstausweis vorzuzeigen.

....., den 19

.....
(Stempel)

.....
(ausstellende Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Bemerkung: Dieser Ausweis ist nach Erledigung an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

Muster 2

(Größe rd. 15 × 12 cm)

Anlage

zu Nr. 272

Nr.

Ausweis.

.....
(Name, Dienstgrad und Dienststellung. Bei mehreren Personen: Angabe des Führers und Anzahl)

ist berechtigt, die ständigen Befestigungsanlagen
sind das Befestigungsgelände im Bereich

vom (am) bis 19

.....
zwecks

zu betreten. Neben diesem Ausweis ist gleichzeitig der Truppenausweis oder ein mit Lichtbild
versehener Behördenausweis vorzuzeigen.

....., den 19

.....
(Stempel)

.....
(ausstellende Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

Bemerkung: Dieser Ausweis ist nach Erledigung an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben, er darf nicht eigenmächtig
vernichtet werden.

Muster 3

(Größe rd. 15 × 12 cm)

Anlage

zu Nr. 272

Nr.

Ausweis.

(Name)

(Beruf)

ist berechtigt, die nachstehend näher bezeichneten Baustellen zu betreten:

Neben diesem Ausweis ist ein mit Lichtbild versehener und behördlich beglaubigter Personalausweis vorzulegen.

....., den 19.....

(ausstellende Dienststelle)

(Stempel)

(Unterschrift)

Bemerkung: Dieser Ausweis ist nach Erledigung (Beendigung der Arbeiten auf den bezeichneten Baustellen) der Dienststelle unverzüglich zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist sofort der Dienststelle zu melden.

Anlage

zu Nr. 272

Polizeilicher Ausweis für den Sicherungsbereich Nr. /3A.

Gilt nicht für militärische Anlagen.

Dieser Behördenausweis ist nur gültig in Verbindung mit folgendem amtlichen Personalausweis:

(z. B. Paß, Jagdschein, Führerschein)

Nr. ausgestellt vom

in am

Der

(Vor- und Zuname)

(geb. am)

(in)

(Wohnort)

(Straße u. Nr.)

(Beruf)

(Staatsangehörigkeit)

ist berechtigt, in der Gemarkung

Dieser Ausweis gilt vom bis und ist nach Ablauf zurückzugeben.

....., den 19.....

(Dienststempel)

Der Landrat
Oberbürgermeister

Sichtvermerk der militärischen Dienststelle

Gebühr

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Polizeilicher Ausweis für den Sicherungsbereich Nr. / 3B

Gilt nicht für militärische Anlagen

Der
(Zu- und Vorname) (geb. am) (in)
.....
(Wohnort) (Straße und Nr.) (Beruf)
.....
(Staatsangehörigkeit)

(Paßbild des Inhabers)

ist berechtigt in der Gemarkung
nachstehende Arbeiten auszuführen:

Dieser Ausweis gilt vom bis und ist
nach Ablauf zurückzugeben.

(Eigenhändige Unterschrift
des Inhabers)

Der Landrat
Oberbürgermeister

(Dienststempel)

Sichtvermerk der militärischen Dienststelle

Gebühr

Polizeilicher Ausweis für den Sicherungsbereich Nr. / 3C

Gilt nicht für militärische Anlagen

Der
(Zu- und Vorname) (geb. am) (in)
.....
(Wohnort) (Straße und Nr.) (Beruf)
.....
(Staatsangehörigkeit)

(Paßbild des Inhabers)

hat in der Gemarkung
Grundbesitz zu bestellen.

Eigentümer der Ländereien ist der
in

Der Ausweis gilt für die Zeit vom bis und ist bei Frist-
ablauf oder Wegzug des Inhabers oder Verkauf der Ländereien sofort zurückzugeben.

Personalbeschreibung des Inhabers:

Gestalt:

Gesicht:

Farbe der Augen:

Farbe des Haars:

Besondere Kennzeichen:

(Dienststempel)

Der Ober-, Stadt-, Amtsbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Vor Ausfüllung Rückseite genau beachten!

Amflicher Vordruck!

Nachdruck verboten!

Kautschukprüfungsschein für Wehrmachtaufträge

Genaue Postanschrift des Antragstellers
(vom Antragsteller auszufüllen)

Auftraggebender Wehrmachtteil!

(Nichtzutreffendes zu durchstreichen!)

Oberkommando des Heeres (Wa Ro)
Charlottenburg 2, Joachimsthaler Straße 1

Oberkommando der Kriegsmarine (B Wi)
Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76

Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (G. L. II.)
Berlin W 8, Leipziger Straße 7

Amtsgruppe Wehrwirtschaftsstab (W Ro)
Berlin W 62, Kurfürstenstraße 63—69

A. Bedarfsmonat 19.....

B. Gruppennummer:
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

C. Für den Auftrag des (auftraggebender Wehrmachtteil):

werden im oben unter A angegebenen Bedarfsmonat folgende Erzeugnisse mit dem dabei angegebenen Kautschukgehalt benötigt und müssen für diesen Zweck von einem Unterlieferer bezogen werden:

Spalte 1			Spalte 2*)	
Stückzahl	Bezeichnung	Gesamtgewicht in kg	Kautschukgehalt	
der benötigten Erzeugnisse			Kautschukmenge je Einheit in kg	Kautschukmenge insgesamt in kg

*) Die Angaben unter Spalte 2 sind nur zu machen, soweit dem Antragsteller der Kautschukgehalt der unter Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse bekannt ist.

D. Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, daß dieser Kautschukprüfungsschein als Beleg für die Zuteilung von Rohkautschuk oder Buna dienen soll und deshalb unrichtige oder irreführende Angaben bei der Antragstellung — unbeschadet sonstiger strafrechtlicher oder wirtschaftlicher Folgen — unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. 9. 1934 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 761) und § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. 7. 1923 fallen. Unter Bezugnahme hierauf versichere ich, daß der Bezug der unter C nach Gegenstand und Menge angegebenen Erzeugnisse in dem unter A angegebenen Bedarfsmonat notwendig ist, um die vorgeschriebenen Liefermengen und Liefertermine zur Ausführung des oben bezeichneten Wehrmachtauftrages einzuhalten, und daß mein Bedarf an diesen Erzeugnissen für den angegebenen Bestimmungszweck nicht aus bereits erfolgten oder auf Grund früherer Auftragserteilung verbindlich zugesagten Lieferungen gedeckt werden kann.

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers:

Prüfungsvermerk der Rohstoffstelle
des auftraggebenden Wehrmachtteils:

Zur Beachtung:

I. Allgemeines.

Der Kautschukprüfungsschein für Wehrmachtsaufträge dient lediglich zur Feststellung der für einen Wehrmachtsauftrag erforderlichen Kautschukmengen, begründet aber an sich weder eine Verbrauchs- noch eine Bezugsberechtigung. Zwecks Erlangung etwa benötigter Mehrverbrauchsbewilligungen oder Bedarfsbescheinigungen für Kautschuk müssen vielmehr die entsprechenden Anträge nach Maßgabe der folgenden Hinweise und Vorschriften gesondert gestellt werden. Auch sonst gewährt der Kautschukprüfungsschein keine Ausnahme oder Befreiung von den Vorschriften der Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest und ersetzt nicht eine nach diesen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung, insbesondere nicht die etwa erforderliche Genehmigung zum Verkehr mit Kautschuk gemäß Anordnung 42 der Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest. Für alle an der Ausführung von Wehrmachtsaufträgen beteiligten Haupt- und Unterlieferer ist die genaue Kenntnis und Befolgung der Anordnungen, Bekanntmachungen usw. auf dem Gebiete der Kautschukbewirtschaftung unerlässlich.

II. Für den Hauptlieferer (d. i. der von dem auftraggebenden Wehrmachtteil unmittelbar beauftragte Betrieb).

Der Vordruck der Kautschukprüfungsscheine ist in allen drei Stücken (rosa, hellgrün und weiß) gleichlautend — möglichst in Maschinenschrift mit Durchschlägen — auszufüllen und dem auftraggebenden Wehrmachtteil (Anschrift umseitig) einzureichen.

Für jeden Auftrag sind besondere Kautschukprüfungsscheine auszufüllen. Soweit für bestimmte Aufträge auch Metallanforderungsscheine erforderlich sind, muß, soweit Vorlage nicht gleichzeitig erfolgt, auf den Metallanforderungsschein Bezug genommen werden.

Verteilt sich der Bedarf an den für die Ausführung des Auftrages benötigten Erzeugnissen auf mehrere Monate, so sind für jeden Bedarfsmonat besondere Kautschukprüfungsscheine über entsprechende Teilmengen auszuschriften.

Müssen die benötigten Erzeugnisse von mehreren Unterlieferern bezogen werden, so hat eine weitere Aufteilung der Scheine auf die einzelnen Unterlieferer mit entsprechenden Teilmengen stattzufinden.

Sämtliche Kautschukprüfungsscheine für einen Auftrag (unterteilt nach Bedarfsmonaten und Unterlieferern) sind gesammelt einzureichen und mit einer Aufstellung der zu dem einzelnen Auftrag gehörigen Scheine zu verbinden.

Der auftraggebende Wehrmachtteil behält den weißen Vordruck eines jeden Scheines bei seinen Akten und sendet nach Prüfung und Anbringung des Prüfungsvermerks den rosa und hellgrünen Vordruck an den Hauptlieferer zurück. Der rosa Vordruck ist mit der Bestellung an den Unterlieferer weiterzugeben, der hellgrüne Vordruck bei den Akten des Hauptlieferers aufzubewahren.

III. Für den Unterlieferer.

Soweit der Unterlieferer die ihm in Auftrag gegebenen Erzeugnisse nicht vorrätig hat oder nicht aus bei ihm vorhandenen Vorzeugnissen herstellen kann, vielmehr zur Ausführung des ihm erteilten Auftrages seinerseits Vorzeugnisse bei einem Unterlieferer oder mehreren Unterlieferern bestellen muß, hat er den ihm vom Hauptlieferer zugegangenen rosa Kautschukprüfungsschein an den auftraggebenden Wehrmachtteil einzusenden und ordnungsmäßig von ihm ausgefüllte Kautschukprüfungsscheine für seinen bzw. seine Unterlieferer beizufügen. Soweit für bestimmte Aufträge auch Metallanforderungsscheine erforderlich sind, muß, soweit Vorlage nicht gleichzeitig erfolgt, auf den Metallanforderungsschein Bezug genommen werden. Er erhält dann von dem auftraggebenden Wehrmachtteil den rosa und hellgrünen Vordruck der von ihm ausgefüllten Scheine mit

Prüfungsvermerk zurück und hat den rosa Vordruck dann an seinen Unterlieferer weiterzugeben. Dieses Verfahren setzt sich durch alle Stufen der Unterlieferer fort, bis die rosa Scheine bei einem Betrieb der 1. Bearbeitungsstufe angelangt sind. Die unter II enthaltenen Vorschriften für den Hauptlieferer gelten auch für die Unterlieferer aller Stufen.

IV. Für den Betrieb der 1. Bearbeitungsstufe.

Als Betrieb der 1. Bearbeitungsstufe gilt derjenige Betrieb, der zur Ausführung des ihm erteilten Auftrages Kautschuk in Form von Rohkautschuk oder Buna verarbeitet. Je nach dem Gegenstande des Auftrages kann Betrieb der 1. Bearbeitungsstufe sowohl der Hauptlieferer wie ein Unterlieferer sein. Der Betrieb der 1. Bearbeitungsstufe ist nicht berechtigt, für seine Unterlieferer (Lieferer von Rohkautschuk oder Buna) Kautschukprüfungsscheine zu beantragen. Er hat vielmehr die bei ihm eingegangenen rosa Kautschukprüfungsscheine zu sammeln, mit seinem Firmenstempel zu versehen und nach den unter B eingetragenen Gruppennummern zu ordnen. Alle Kautschukprüfungsscheine für denselben Wehrmachtteil bilden nunmehr die Unterlage für einen Sammelantrag auf Kautschukzuteilung, der mit den Unterlagen zur Prüfung und Befürwortung bei dem zuständigen Wehrmachtteil einzureichen ist. Mit jedem Sammelantrag ist eine Aufstellung zu verbinden, aus der deutlich ersichtlich ist, welche Kautschukmengen für die einzelnen Gruppennummern beantragt werden.

Die Kautschukzuteilungsanträge müssen bis zum 10. eines jeden Monats bei dem zuständigen Wehrmachtteil eingegangen sein, damit sie für den folgenden Monat berücksichtigt werden können.

Nach Bearbeitung erhält der Betrieb der 1. Bearbeitungsstufe diejenigen Scheine entwertet zurück, für die Zuteilung vorgesehen ist. Die Scheine sind für Kontrollzwecke aufzubewahren.

V. Ausfüllung der Vordrucke für Kautschukprüfungsscheine.

Links oben auf der Vorderseite des Vordrucks hat der Antragsteller, gleichviel, ob er Hauptlieferer oder Unterlieferer ist, seine eigene Postanschrift, nicht die seines Auftraggebers oder Unterlieferers, einzusetzen.

In der Anschriftenliste auf der rechten Seite des Vordrucks sind alle Anschriften mit Ausnahme der Anschrift desjenigen Wehrmachtteils zu streichen, der den Auftrag an den Hauptlieferer erteilt hat.

Unter A des Vordrucks ist derjenige Kalendermonat einzutragen, in dem die unter C zu bezeichnenden Erzeugnisse des Unterlieferers nach Art und Menge benötigt werden, um die vorgeschriebenen Liefermengen und Liefertermine für den erhaltenen Wehrmachtsauftrag einhalten zu können.

Die Gruppennummer unter B ist nicht von dem Antragsteller, sondern von dem auftraggebenden Wehrmachtteil einzutragen.

Unter C ist zunächst der Wehrmachtsauftrag, der dem Hauptlieferer erteilt ist, mit Nummer und auftraggebendem Wehrmachtteil zu bezeichnen.

In Spalte 1 sind nicht diejenigen Erzeugnisse einzusetzen, die der Antragsteller (als Hauptlieferer oder Unterlieferer) zu liefern hat, sondern diejenigen Erzeugnisse, die er von seinem Unterlieferer beziehen muß. Spalte 2 unter C ist nur so weit auszufüllen, wie der Kautschukgehalt der vom Antragsteller benötigten Erzeugnisse diesem bekannt ist.

Der Wortlaut der Erklärung unter D ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu beachten.

Vordrucke ohne die mit Datum und rechtsgültiger Unterschrift vollzogene Erklärung unter D können nicht bearbeitet werden. Kautschukprüfungsscheine ohne den Prüfungsvermerk des auftraggebenden Wehrmachtteils haben keine Gültigkeit und dürfen nicht benutzt werden.